

10. Frankfurter Syndikusanwaltstag, 17.10.2019

Die EU-Urheberrechtsreform als Beispiel für die Regulierung von Online-Plattformen in der EU

Prof. Dr. Alexander Peukert
a.peukert@jur.uni-frankfurt.de

- U. v. d. Leyen, [Politische Leitlinien für die künftige Europäische Kommission 2019-2024:](#)
 - „Mit einem neuen **Gesetz über digitale Dienste** müssen bessere Haftungs- und Sicherheitsvorschriften für digitale Plattformen, Dienste und Produkte geschaffen und der digitale Binnenmarkt vollendet werden.“
- Vgl. auch geleaktes Non-Paper der Kommission zu einem [Digital Services Act](#)

- Bisher: Sektorspezifische Regulierung von Internetplattformen
 - Kartellrecht
 - 9. GWB-Novelle, u.a. Marktbeherrschung und Netzwerkeffekte (§ 18 IIIa GWB); BKartA- und Komm-Verfahren
 - Straf-/Ordnungsrecht
 - NetzDG 2017; Explosivstoffe auf Online-Marktplätzen ([VO 2019/1148](#)); Terroristische Online-Inhalte ([VO-E](#))
 - Medienrecht
 - Video-Sharing-Plattform-Dienste ([RL 2018/1808](#))
 - Medienintermediäre und -plattformen ([MedienstaatsV-E](#))
 - Vertrags- und Lauterkeitsrecht
 - Fairness und Transparenz bei Online-Vermittlungsdiensten und Suchmaschinen ([VO 2019/1150](#))
 - Transparenz bei Online-Marktplätzen ([RL-E Modernisierung Verbraucherschutz](#))

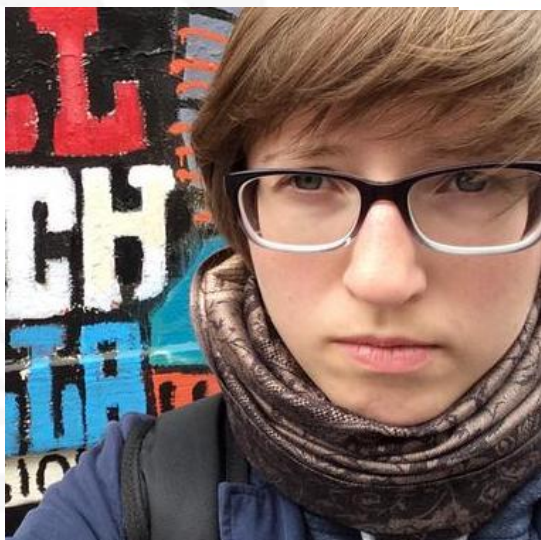
Die [Richtlinie 2019/790](#) vom 17. April 2019 über das **Urheberrecht** und die verwandten Schutzrechte **im digitalen Binnenmarkt** und zur Änderung der Richtlinien 96/9/EG und 2001/29/EG (**DSM-RL**)

23. März 2019, 18:59 Uhr Demos gegen Upload-Filter

Dieser Protest könnte Artikel 13 stoppen



Allein in Berlin sollen es etwa 30 000 Menschen sein, die gegen die geplante EU-Urheberrechtsreform auf die Straße gehen. (Foto: AFP)



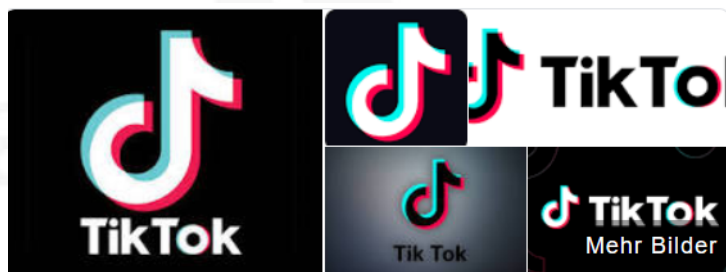
- Art. 17 DSM-RL:
 - TITEL IV DSM-RL: „Maßnahmen zur Schaffung eines funktionsfähigen Marktes für den Urheberrechtsschutz“
 - „Bestimmte Nutzungen geschützter Inhalte durch Online-Dienste“

Adressaten des Art. 17 DSM-RL: „Diensteanbieter für das Teilen von Online-Inhalten“

YouTube
Unternehmen



YouTube ist ein 2005 gegründetes Videoportal des US-amerikanischen Unternehmens YouTube, LLC, seit 2006 eine Tochtergesellschaft von Google LLC, mit Sitz im kalifornischen San Bruno. Die Benutzer können auf dem Portal kostenlos Videoclips ansehen, bewerten, kommentieren und selbst hochladen. [Wikipedia](#)



Instagram
Soziales Netzwerk

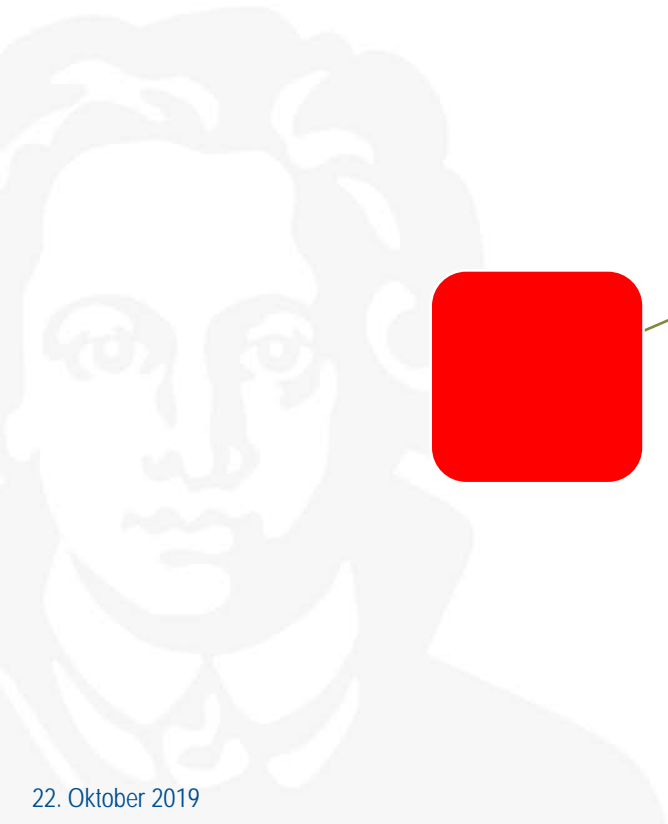
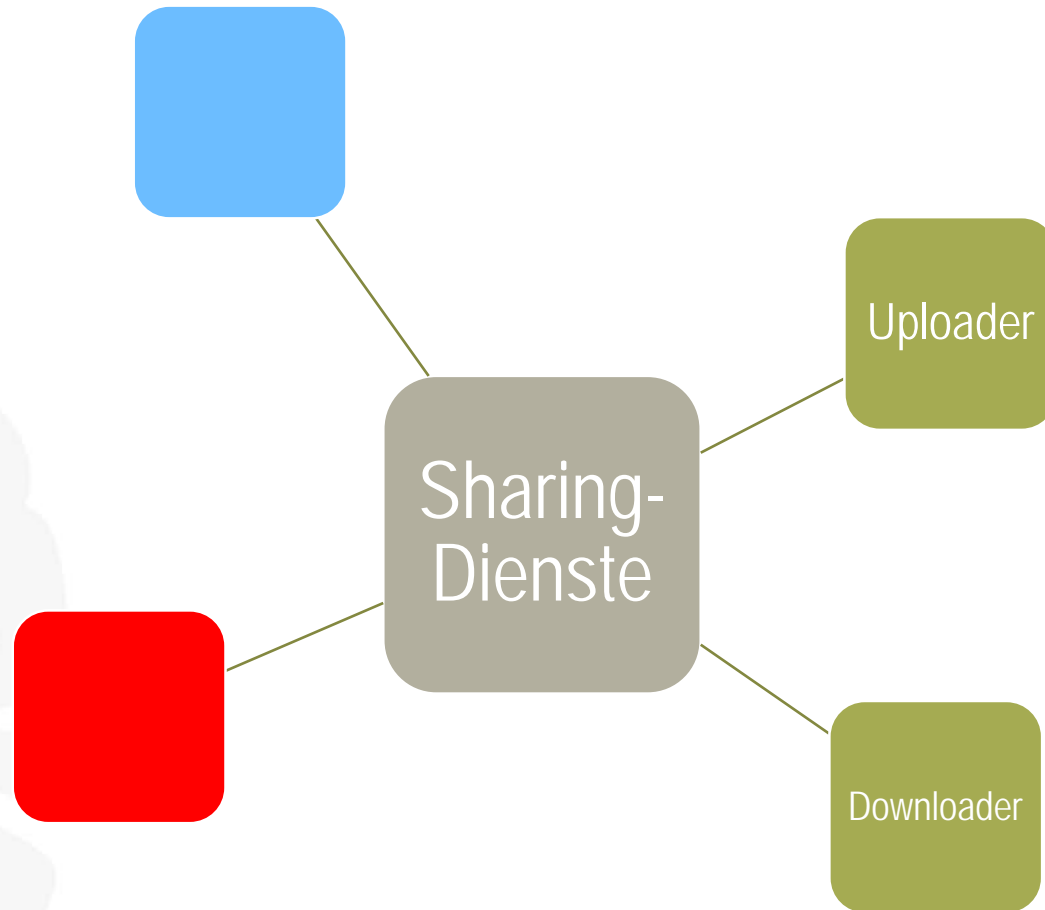


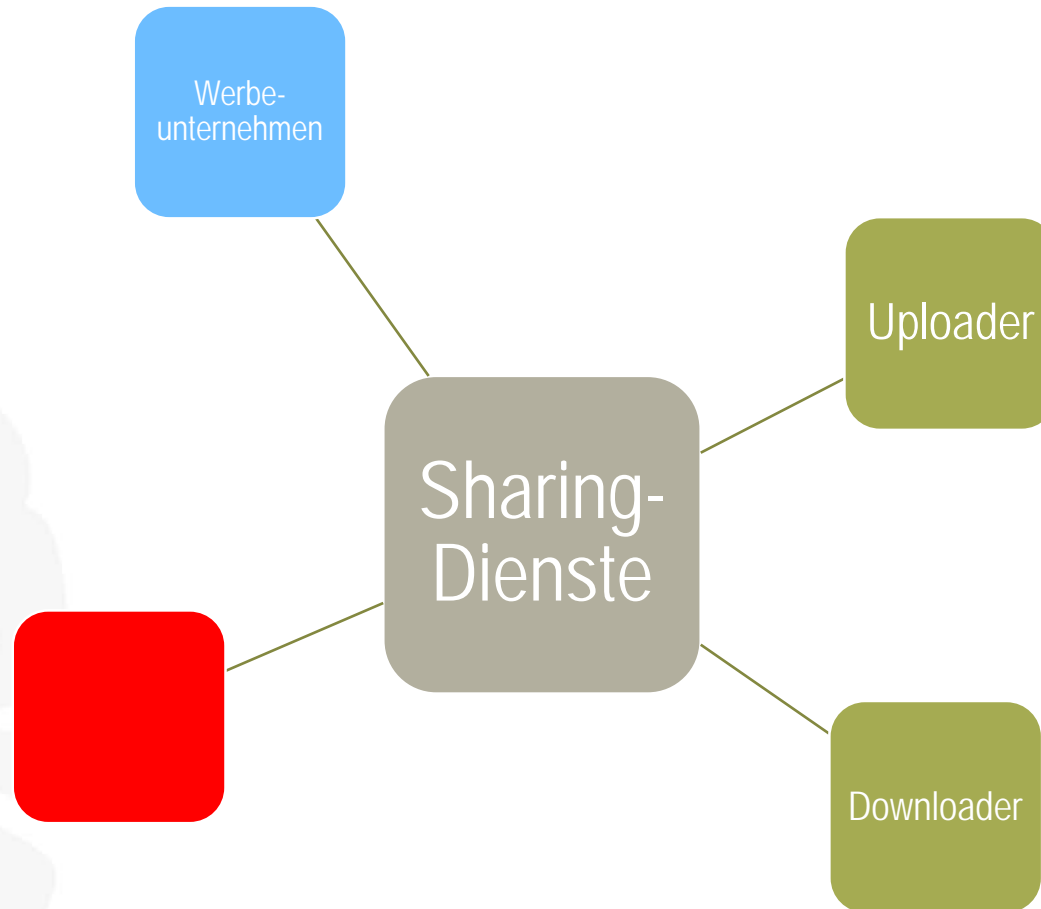
TikTok

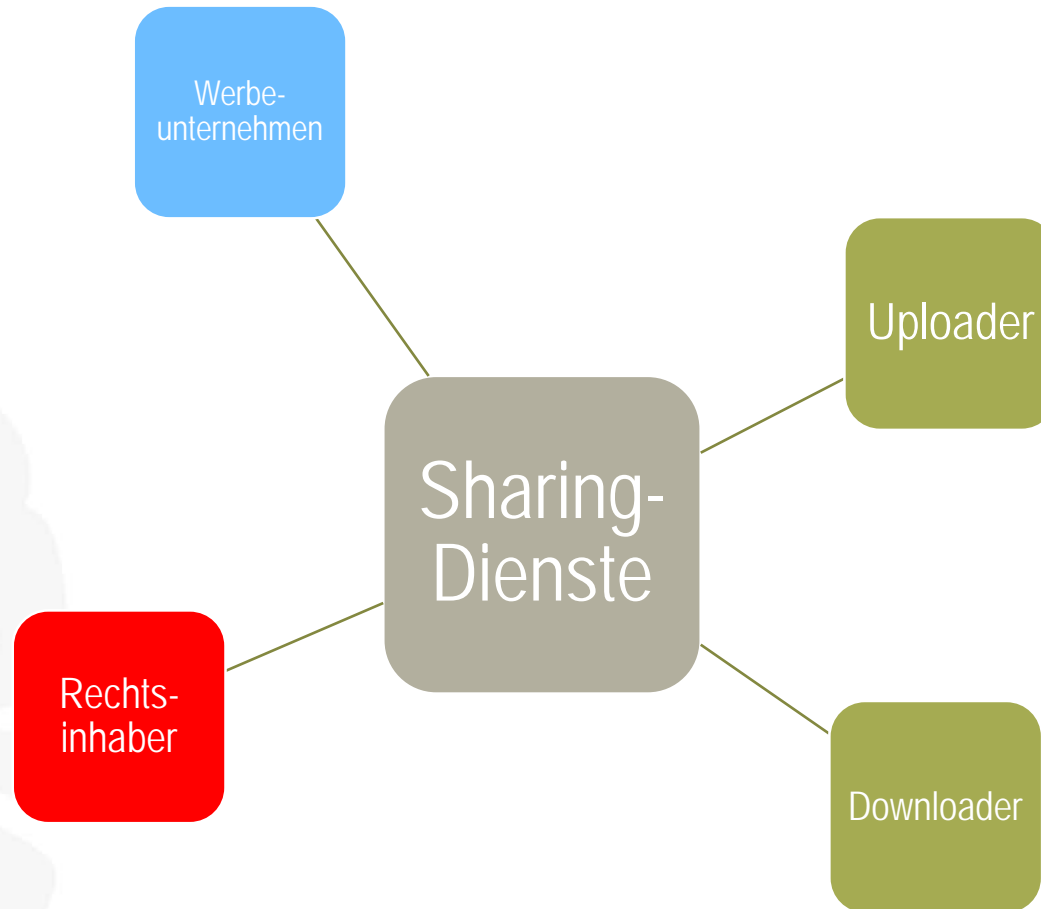


TikTok, in China auch bekannt als Douyin, ist ein chinesisches Videoportal für die Lippsynchronisation von Musikvideos und anderen kurzen Videoclips, das zusätzlich Funktionen eines sozialen Netzwerks anbietet. TikTok ist als mobile App für Android









- Derzeitiger Status solcher Sharing-Dienste
 - Als Host-Provider für fremde Inhalte haftungsprivilegiert gem. § 10 TMG (E-Commerce-RL) → Haftung nur als „Störer“
 - Aber anhängiger [Vorlagebeschluss BGH](#) in Sachen Gema v. YouTube v. 13.9.2018:
 - Begeht YouTube bereits de lege lata eine täterschaftliche öffentliche Wiedergabe i.S.v. Art. 3 InfoSoc-RL?

- Künftiger Status der von Art. 17 DSM-RL erfassten Sharing-Dienste
 - Nehmen eine **(neben-)täterschaftliche Handlung** der öffentlichen Wiedergabe ... vor, wenn sie der Öffentlichkeit Zugang zu **von seinen Nutzern hochgeladenen** urheberrechtlich geschützten Inhalten verschaffen (Art. 17 I UA 1 DSM-RL)
 - Müssen deshalb die Erlaubnis von den Rechteinhabern einholen, etwa durch den Abschluss einer Lizenzvereinbarung (Art. 17 I UA 2 DSM-RL)
 - E-Commerce-RL findet insoweit keine Anwendung mehr (Art. 17 III DSM-RL)

- Aber:
 - Keine Pflicht zur allgemeinen Überwachung (Art. 17 VIII DSM-RL)
 - Zusammenarbeit zwischen den Diensteanbietern ... und Rechteinhabern „darf nicht bewirken“, dass lizenzierte oder gem. Schranken legale Inhalte „nicht verfügbar sind“ (Art. 17 VII DSM-RL)
 - Overblocking (false positives) sind zu vermeiden

- YouTube et al in der Zwickmühle:



Löschung
unautorisierter
Inhalte

Freischaltung
lizenzierter/
legaler Inhalte

- Lösung: Enthaftungsmöglichkeit unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips (Art. 17 IV, VI DSM-RL):
 - Wird die Erlaubnis nicht erteilt, so ist der Diensteanbieter ... verantwortlich, es sei denn, er ... erbringt den Nachweis, dass er
 - a) alle Anstrengungen unternommen hat, um die Erlaubnis einzuholen;
 - b) den Rechtsinhabern ein wirksames Filtersystem bereitstellt;
 - c) verbleibende rechtswidrige Inhalte unverzüglich löscht und ihr erneutes Hochladen verhindert.

- Ferner muss der Diensteanbieter Beschwerdeverfahren wegen unberechtigter Löschungen („false positives“) vorhalten und durchführen (Art. 17 IX DSM-RL)
 - Lösungsentscheidungen müssen ggf. „von Menschen“ überprüft werden
 - „außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren“ für eine „unparteiische Beilegung von Streitigkeiten“ müssen zur Verfügung stehen

- Effekt des Art. 17 DSM-RL: Begünstigt die Transformation offener Sharing-Dienste zu geschlossenen Streaming-Diensten



Unsere Mission ist es, allen eine Stimme zu geben und ihnen die Welt zu zeigen.



YouTube und YouTube Music ohne Werbeanzeigen.
Dazu: alle YouTube Originals.

KOSTENLOS TESTEN

Kostenlose Testversion (1 Monat) • 11,99 €/Folgemonat

Du kannst auch mit einer Familienmitgliedschaft Geld sparen

- Gesamtbetrachtung bzgl. Digital Service Act:
 - Ist eine sektorübergreifende Regulierung von Online-Plattformen sinnvoll?
 - Internetrecht oder Law of the Horse?